

RICHTLINIEN

zur Vergabe von Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs.4 und 4a StVO 1960 in der geltenden Fassung für das zeitlich uneingeschränkte Parken in Kurzparkzonen der Stadtgemeinde Amstetten.

I/ Ausnahmegenehmigungen für Bewohner:

1) Zielsetzung:

Die Bewohner in den bewirtschafteten Gebieten (Zonen 1 bis 5) stellen jene Gruppe von Betroffenen dar, die aufgrund ihrer Interessenslage „bevorzugt“ behandelt werden soll, indem sie vom Nachteil befreit werden soll, der durch die Einführung der gebührenpflichtigen Kurzparkzonen entstanden ist.

Mit der Ausnahmegenehmigung soll für die Bewohner der gegenständlichen Gebiete die besondere Erschwernis hinsichtlich des Parkens gemildert oder überhaupt hintangehalten werden, damit nicht etwa der Effekt eintritt, dass die angestammten Bewohner durch die Maßnahmen der Parkraumbewirtschaftung aus ihren Wohnsitzen „vertrieben“ werden.

In diesen Zonen stehen folgende Stellplätze zur Verfügung:

Zone 1 37 Stellplätze

Zone 2 29 Stellplätze

Zone 3 80 Stellplätze

Zone 4 51 Stellplätze

Zone 5 13 Stellplätze

Zone 6 43 Stellplätze (gültig bis 31.12.2024)

2) Kriterien für eine positive Antragserledigung:

a) Der Wohnsitz des Antragstellers muss in dem in der Gebietsabgrenzungsverordnung der Stadtgemeinde Amstetten festgelegten Bereich (Zone 1 bis 5) liegen und den Hauptwohnsitz im Sinne des § 1 Abs. 7 Meldegesetz, BGBl. 9/1992 idGF. darstellen. Als Nachweis dafür ist das Zentrale Melderegister heranzuziehen.

b) An der angegebenen Wohnadresse muss tatsächlich ausreichender Wohnraum vorhanden sein. Als Nachweis ist die Wohnnutzfläche auf einem für das Ermittlungsverfahren für die Ausnahmegenehmigung heranzuziehenden Erhebungsbogen anzuführen und vom Antragsteller durch eine Bestätigung des Verfügungsberechtigten nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind von der Behörde weitere Erhebungen (z.B. Einsichtnahme in die Hausakte des Bauamtes) oder Überprüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen.

c) Eine Ausnahmegenehmigung kann nur erteilt werden, wenn an der Wohnadresse oder in deren nächster Umgebung kein Privatparkraum

(Garage, Abstellplatz im Hof etc.) vorhanden ist; auch diese Angabe ist vom Antragsteller zu bestätigen.

- d) Der Antragsteller muss Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines KFZ sein oder ein arbeitgebereignetes KFZ beruflich benützen. Als Nachweis dafür gelten folgende Unterlagen:
- aa) Zulassungsschein, wobei die darin angegebene Adresse mit der Wohnadresse des Antragstellers übereinstimmen muss,
 - bb) Leasing-Vertrag, wobei die im Leasing-Vertrag angegebene Adresse des Leasingnehmers die Wohnadresse des Antragstellers sein muss bzw. ein erfolgter Wohnsitzwechsel durch Vorlage der Meldebestätigung zu belegen ist,
 - cc) Bestätigung des Arbeitgebers darüber, dass dem Antragsteller das arbeitgebereignete KFZ auch für die Fahrt vom und zum Arbeitsplatz sowie allenfalls auch private Zwecke zur Verfügung steht.
- e) Nachweis des persönlichen Interesses:
Das Interesse des Antragstellers an einem Parkplatz in Wohnsitznähe muss über das Bedürfnis jedes Kraftfahrzeugbesitzers der von der Gebietsabgrenzungsverordnung umfassten Gebiete, in der Nähe seines Wohnsitzes zu parken, hinausgehen. Dies ist insbesondere anzunehmen:
- aa) bei Personen, die das Fahrzeug für berufliche Zwecke unbedingt benötigen (z.B. Ärzte, Geschäftsleute, Selbständige, andere freiberuflich Tätige, Vertreter etc.),
 - bb) bei Personen, die das Fahrzeug für die Fahrt vom Wohnsitz zum Arbeitsplatz und zurück benötigen, weil
 - aaa) kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht und/oder die Benützung desselben bzw. die Bewältigung der Strecke ohne KFZ als unzumutbar bezeichnet werden kann,
 - bbb) es sich um Schichtarbeiter oder Personen handelt, die zu unregelmäßigen Zeiten während des Tages zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz verkehren müssen,
 - cc) Personen, die aufgrund ihres Alters (bei Frauen über 60 Jahren, bei Männern über 65 Jahren) oder ihrer Behinderung bzw. einer solchen eines Familienangehörigen ihr KFZ benützen müssen und berechtigtes Interesse haben, in besonderer Nähe ihres Wohnsitzes zu parken,
 - dd) Personen, die aus sozialen Motiven (z.B. Alten- oder Behindertenpflege) ihr Fahrzeug häufig benützen müssen.

Das Zutreffen der in lit. aa) bis dd) angeführten Kriterien ist vom Antragsteller in geeigneter Weise zu belegen (z.B. Bestätigung des Hausarztes bei Behinderung, Behindertenausweis, Bestätigung des Arbeitgebers, Geburtsurkunde etc.).

- II/ Ausnahmegenehmigungen für Angehörige bestimmter Personengruppen, die in den in der Gebietsabgrenzungsverordnung festgelegten Gebieten (Zonen 1 bis 5) ständig tätig sind:

- a) Es kann sich dabei nur um freiberuflich Tätige (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater etc.) oder Inhaber oder Geschäftsführer (leitende Angestellte) von Gewerbebetrieben handeln.
- b) Die ständige Tätigkeit muss durch den Standort des Betriebes oder der Kanzlei innerhalb der jeweiligen Zone gegeben sein und ist in geeigneter Weise zu belegen (z.B. Gewerbeberechtigung, Konzessionsurkunde etc.). Weiters muss die Tätigkeit des Antragstellers ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung erheblich erschwert oder unmöglich oder die Erteilung der Ausnahmegenehmigung im Interesse der Nahversorgung sein. Jeder Bewohner oder jede Person im Sinne des Punktes II. kann nur für ein KFZ eine Ausnahmegenehmigung erhalten. Der Begriff „Personenkreis“ umfasst auch juristische Personen, jedoch kann auch eine solche nur eine Ausnahmegenehmigung für ein KFZ erhalten, wenn die gesetzlichen Kriterien auf sie zutreffen.
- IV/ Die Ausnahmegenehmigung gilt jeweils nur für das in der Gebietsabgrenzungsverordnung festgelegte Gebiet (Zone), in dem sich der Wohnsitz bzw. der Betriebs- oder Kanzleistandort des Antragstellers befindet. Die Ausnahmegenehmigung (Bescheid) ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des KFZ anzubringen. Der Bescheid hat das polizeiliche Kennzeichen, die Gültigkeitsdauer und die Skizze der Zone, in der die Ausnahmegenehmigung gilt, zu enthalten. Möglich ist auch die Verwendung einer von der Behörde auszustellenden „Berechtigungskarte“, die auf der Vorderseite das pol. Kennzeichen, die Gültigkeitsdauer und die Skizze bzw. Bezeichnung der Zone und auf der Rückseite den Bescheid enthält. Außerhalb der genehmigten Zone darf das Fahrzeug in einer gebührenfreien Kurzparkzone nur mit einer Parkscheibe für die zulässige Parkdauer und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone nur mit einem Automaten-Parkschein abgestellt werden.
Straßen, die an den Schnittstellen von zwei Zonen liegen, können von den Ausnahmegenehmigten beider Zonen, ohne Rücksicht auf die Straßenseite, benützt werden.
- VI/ Kriterien für eine Abweisung des Antrages auf Ausnahmegenehmigung:
- 1) Zweitwohnungsbesitzer, da die Zweitwohnung nicht Mittelpunkt der Lebensinteressen ist;
 - 2) Fehlen ausreichenden Wohnraumes (z.B. Anmeldung an einer Firmenadresse, ohne dass überhaupt oder ausreichender Wohnraum vorhanden ist);
 - 3) Bewohner mit geliehenem oder nur fallweise von dritten Personen (Eltern, Freunden etc.) zum Gebrauch überlassenen Fahrzeugen;
 - 4) Bewohner oder Personen, die das „erhebliche persönliche Interesse“ nicht nachweisen können.
 - 5) Es sind bereits alle verfügbaren Stellplätze vergeben.
- VI/ Erteilung der Ausnahmegenehmigung:

Die Ausnahmegenehmigung ist bescheidmäßig zu erteilen und auf die Dauer von zwei Jahren begrenzt. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist neuerlich um eine Ausnahmegenehmigung anzusuchen, wobei das Zutreffen der gesetzlichen Kriterien neuerlich zu belegen und zu überprüfen ist. Für die erteilte Ausnahmegenehmigung ist gleichzeitig eine Verwaltungsabgabe vorzuschreiben. Die Vorschreibung der pauschalierten Kurzparkzonenabgabe hat in einem gesonderten Abgabenbescheid zu erfolgen. (Siehe Muster).